

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der BDG GmbH & Co KG
für Premium Services
(Unternehmerverkehr)**

- 1. Geltungsbereich**
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den zwischen der BDG GmbH & Co KG (nachfolgend „BDG“) und dem Kunden geschlossenen Vertrag über die Erbringung von Leistungen zur Absicherung des IT-Systems des Kunden (Premium Services). Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB zustande.
- 1.2 Diese AGB von BDG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, BDG hat ihrer Geltung zugestimmt. Das gilt auch, wenn BDG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen BDG und dem Kunden über die in Abschnitt A. Ziffer 1. genannten Leistungen.
- 2. Vertragsgegenstand**
- 2.1 Im Rahmen der Premium Services betreut und überwacht BDG auf der Grundlage der Vereinbarungen, die in dem vom Kunden angenommenen, kaufmännischen Angebot von BDG (nachfolgend „Angebot“) enthalten sind, das dort bezeichnete IT-Security-Produkt bestehend aus Hard- und/oder Software (nachfolgend „IT-Security-System“) im Wege des verschlüsselten Fernzugriffs über ein Virtual Private Network (VPN). Das IT-Security-System einschließlich der Dokumentation wird entweder vom Kunden bereitgestellt oder dem Kunden, sofern im Angebot entsprechend vereinbart, für die Dauer des Vertrages unter Einräumung eines Nutzungsrechts gemäß Ziffer 4.1 bis 4.3 von BDG zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Entsprechend den im Angebot im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen erbringt BDG folgende Premium Services:
- Managed Firewall gemäß Ziffer 3.1;
 - Managed Virtual Private Network (VPN) gemäß Ziffer 3.2;
 - Managed Virenschutz gemäß Ziffer 3.3;
 - Managed URL-Filtering gemäß Ziffer 3.4;
 - Managed Intrusion Detection gemäß Ziffer 3.5.
- 2.3 Die im Rahmen der Premium Services im Regelfall von BDG zu erbringenden Leistungen sind nachfolgend unter Ziffer 3 spezifiziert. Die im Einzelfall geschuldeten Leistungen ergeben sich aber stets aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.
- 3. Die einzelnen Premium Services**
- 3.1 Managed Firewall Services**
- 3.1.1 Im Rahmen der Managed Firewall erbringt BDG im Hinblick auf die im Angebot bezeichnete Firewall im Regelfall folgende Leistungen:
- Ständige Überprüfung der Verfügbarkeit der Firewall;
 - Überwachung der stattgefundenen Angriffe auf die Firewall;
 - Regelmäßige Back-Ups der Systemkonfiguration;
 - Vornahme des Change-Management (einschließlich Bewertung und Beratung);
 - Einspielen von Software-Updates;
 - Speicherung und Auswertung der Log-Files.

3.1.2 Sofern die Firewall dem Kunden entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, führt BDG als Professional Services auch deren Installation und Konfiguration durch. Im Regelfall erbringt BDG insoweit folgende Leistungen:

- Installation der Firewall;
- Anpassung der Firewall an kundenspezifische Anforderungen;
- Erstellung und Umsetzung eines Firewall-Konzepts;
- Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der Firewall vor der Inbetriebnahme;
- Erstellung einer Dokumentation über die eingesetzte Firewall.

3.1.3 Die im Einzelfall im Rahmen der Managed Firewall Services von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

3.2 Managed Virtual Private Network (VPN)

3.2.1 Im Rahmen des Managed VPN übernimmt BDG im Regelfall die Betreuung und Überwachung des im Angebot bezeichneten VPN.

3.2.2 Sofern das VPN dem Kunden entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, führt BDG als Professional Services auch dessen Installation und Konfiguration durch.

3.2.3 Die im Einzelfall im Rahmen der Managed Virtual Private Network (VPN) von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

3.3 Managed Virenschutz

3.3.1 Im Rahmen des Managed Virenschutz erbringt BDG im Hinblick auf das im Angebot bezeichnete Anti-Viren-Gateway im Regelfall folgende Leistungen:

- Ständige Überwachung des Anti-Viren-Gateway;

- Ständige Aktualisierung des Anti-Viren-Gateway;
- Regelmäßige Erstellung einer Auswertung über verzeichnete Viren-Aktivitäten.

3.3.2 Sofern das Anti-Viren-Gateway dem Kunden entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, führt BDG als Professional Services auch dessen Installation und Konfiguration durch. Im Regelfall erbringt BDG insoweit folgende Leistungen:

- Installation und Konfiguration des Anti-Viren-Gateway gemäß den kundenspezifischen Anforderungen;
- Durchführung eines Abschlusstests des Anti-Viren-Gateway vor dessen Inbetriebnahme.

3.3.3 Die im Einzelfall im Rahmen des Managed Virenschutz von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

3.4 Managed URL-Filtering

3.4.1 Im Rahmen des Managed URL-Filtering erbringt BDG im Hinblick auf den im Angebot bezeichneten URL-Filter im Regelfall folgende Leistungen:

- Ständige Aktualisierung der Blocklisten;
- Kategorisierung der Webseiten.

3.4.2 Sofern der URL-Filter dem Kunden entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, führt BDG als Professional Services auch dessen Installation und Konfiguration durch.

3.4.3 Die im Einzelfall im Rahmen des Managed URL-Filtering von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

3.5 Managed Intrusion Detection

3.5.1 Im Rahmen der Managed Intrusion Detection erbringt BDG im Hinblick auf die im Angebot bezeichnete Intrusion Detection im Regelfall folgende Leistung:

- Monatliche Aktualisierung der Hacking-Signaturen.

3.5.2 Sofern die Intrusion Detection dem Kunden entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, führt BDG als Professional Services auch deren Installation und Konfiguration durch. Im Regelfall erbringt BDG insoweit folgende Leistung:

- Installation und Anpassung der erforderlichen Software an kundenspezifischen Anforderungen.

3.5.3 Die im Einzelfall im Rahmen der Managed Intrusion Detection von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

4. Bereitstellung des IT-Security-Systems durch BDG

Wird das IT-Security-System einschließlich der Dokumentation dem Kunden entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt, so gelten ergänzend folgende Regelungen:

4.1 BDG räumt dem Kunden an dem IT-Security-System einschließlich der Dokumentation für die Dauer des Vertrages ein nicht-ausschließliches und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

4.2 Sofern das IT-Security-System dem Kunden zur Nutzung innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstationenrechenystems zur Verfügung gestellt wird, muss der Kunde sicherstellen, dass das IT-Security-System nur entsprechend der von ihm erworbenen Nutzungsrechte genutzt wird und muss ein Überschreiten der zulässigen Anzahl von Nutzern durch

entsprechende Zugriffsmechanismen unterbinden.

4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, das IT-Security-System Dritten zu überlassen.

4.4 Das von BDG zur Verfügung gestellte IT-Security-System einschließlich der Dokumentation wird von den Parteien bei Übergabe durch einen angemessenen Funktionstest auf etwaige Mängel untersucht. Eventuell vorhandene Mängel werden in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll verzeichnet.

4.5 Falls während der Dauer des Vertrages an dem von BDG zur Verfügung gestellten IT-Security-System einschließlich der Dokumentation Mängel auftreten sollten, hat der Kunde dies BDG unverzüglich schriftlich unter möglichst genauer Angabe des betreffenden Mangels mitzuteilen. BDG wird innerhalb angemessener Frist den Mangel beseitigen oder dem Kunden ein mangelfreies IT-Security-System einschließlich der Dokumentation bereitstellen, das den im Angebot festgelegten Anforderungen entspricht.

4.6 Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel des IT-Security-Systems gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels steht dem Kunden vielmehr nur zu, wenn BDG für den betreffenden Mangel nach Maßgabe von Ziffer 8 einzustehen hat oder wenn BDG mit der Mangelbeseitigung gemäß Ziffer 4.5 in Verzug ist.

4.7 Das Recht des Kunden, wegen eines Mangels des IT-Security-Systems gemäß § 543 BGB außerordentlich zu kündigen, und das Recht des Kunden, den Mangel des IT-Security-Systems selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (§ 536a Abs. 2 BGB), werden ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die Vergütung ist monatlich im Voraus fällig. Sofern das IT-Security-System dem Kunden entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, gilt dies für das erste Vertragsjahr im Hinblick auf die von BDG vorzunehmenden Installations- und Konfigurationsleistungen auch schon vor der Übergabe des IT-Security-Systems gemäß Ziffer 4.4.
- 5.3 Die fällige Vergütung wird von BDG in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

6. Termine

- 6.1 Bei den im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung handelt es sich um unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten diese Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 6.2 Wird die Leistungserbringung durch Umstände verzögert,
- für die allein oder weit überwiegend der Kunde verantwortlich ist oder
 - für die weder BDG noch der Kunde verantwortlich ist,

so verlängern sich die in Ziffer 6.1 dieses Abschnitts genannten Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

7. Mitwirkungs- und Obhutspflicht

- 7.1 Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Zur

angemessenen Mitwirkung gehören insbesondere folgende Leistungen:

- 7.1.2 Während des Zeitraums der Leistungserbringung stellt der Kunde kompetente Mitarbeiter ab, die BDG schriftlich benannt werden und bevollmächtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen für den Kunden abzugeben oder entgegen zu nehmen.
- 7.1.2 Die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie alle weiteren Informationen, die sich als erforderlich für die Leistungserbringung erweisen, hat der Kunde BDG unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ist der Kunde verantwortlich.
- 7.1.3 Um BDG die Leistungserbringung zu ermöglichen, wird der Kunde den Mitarbeitern von BDG oder den Mitarbeitern der von BDG beauftragten Unternehmen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen gewähren.
- 7.1.4 Wenn und soweit Mitwirkungsleistungen von Mitarbeitern des Kunden im Angebot vereinbart oder zwecks Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass diese Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbracht werden.
- 7.2 Sofern dem Kunden das IT-Security-System einschließlich der Dokumentation entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, wird er es pfleglich behandeln und es insbesondere in angemessener Weise gegen den unbefugten Zugriff Dritter sichern.

8. Haftung

- 8.1 BDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.2 Für sonstige Schäden haftet BDG, wenn sich nicht aus einer von ihr übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 8.2.1 BDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BDG verursacht wurden.
- 8.2.2 BDG haftet auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten (erste Alternative) und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von BDG grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden (zweite Alternative).
- 8.2.3 BDG haftet im Rahmen von Ziffer 8.2.2 erste Alternative dieses Abschnitts nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der von der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- 8.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet BDG nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.4 Im Übrigen ist jegliche Haftung von BDG ausgeschlossen.

- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber BDG schriftlich anzuzeigen oder von BDG aufnehmen zu lassen, so dass BDG möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

9. Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Kunden, die nicht auf einer in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung beruhen, verjähren in drei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, sofern es sich um einen Anspruch handelt, der

- auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung beruht;
- auf den Ersatz eines Personenschadens gerichtet ist;
- auf den Ersatz eines Schadens im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gerichtet ist.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei erkennbar sind, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und nach deren Beendigung geheim zu halten.
- 10.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 10.1 dieses Abschnitts beachten.

11. Vertragsdauer/Kündigung

- 11.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres, frühestens jedoch zum Ende des zweiten Vertragsjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 11.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 11.3 Sofern dem Kunden das IT-Security-System einschließlich der Dokumentation entsprechend einer im Angebot enthaltenen Vereinbarung für die Dauer des Vertrages von BDG zur Verfügung gestellt wird, erlischt das ihm gemäß Ziffer 4.1 bis 4.3 eingeräumte Nutzungsrecht mit Vertragsbeendigung. Der Kunde hat das IT-Security-System einschließlich der Dokumentation an dem von BDG insoweit benannten Termin zur Deinstallation bereitzustellen. Sämtliche eventuell vom Kunden gefertigte Kopien der Software oder der Dokumentation müssen vernichtet werden.

12. Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung

- 12.1 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.
- 12.2 Die Abtretung von Forderungen gegen BDG ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für alle unter Einbeziehung dieser AGB zwischen BDG und dem Kunden geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen werden, ist Köln.